

Hinweise zum Datenschutz:

Zulassungsverfahren für Lebensmittelbetriebe

Ab dem 25. Mai 2018 ist die von der Europäischen Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die bayerischen Behörden unmittelbar anzuwenden. Gleichzeitig tritt auch das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) in Kraft.

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau achtet auf den Schutz der personenbezogenen Daten und berücksichtigt die Anforderungen des neuen Datenschutzrechtes.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Im Rahmen des Vollzuges lebensmittelrechtlicher Vorschriften betreffend die Zulassung von Lebensmittelbetrieben (insb. Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Verordnung (EG) Nr. 854/2004, LFGB, LMHV, Tier-LMHV, GDVG, AVV-RÜb, AVV Data) erfolgt die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau;
Kontakt: poststelle@landratsamt.dillingen.de; Tel. 09071/51-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Datenschutz, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau;
Kontakt: datenschutz@landratsamt.dillingen.de; Tel. 09071/51-0

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

4.1 Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten sind zu erheben und zu verarbeiten, um die o.g. Vorschriften vollziehen zu können. Insbesondere sind die personenbezogenen Daten des Lebensmittelunternehmers, dessen beabsichtigtes Tätigkeitsfeld sowie die anlagenbezogenen Daten der zuzulassenden Betriebsstätte zwingend zu erheben, um eine abschließende Bearbeitung des Antrages zu ermöglichen.

4.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG und den lebensmittelrechtlichen Fachgesetzen (insb. Verordnung (EG) Nr. 853/2004, LFGB, GDVG) erhoben und verarbeitet.

Soweit die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung erfolgt, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden innerhalb des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung an weitere öffentliche Stellen innerhalb und außerhalb des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau erfolgt nur, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist (Art. 5, 6 DSGVO oder spezialgesetzliche Regelung).

Beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingereichte Zulassungsanträge für Lebensmittelbetriebe werden zuständigkeitsbedingt regelmäßig an die Regierung von Schwaben weitergeleitet.

Nach Zulassungserteilung erfolgt die Weitergabe der betriebsbezogenen Daten samt erteilter Zulassungsnummer über das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Es erfolgt keine Übermittlung von Daten an Empfänger in einem Drittland.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach deren Erhebung beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z.B. Haushaltsrecht, Archivrecht) für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Personenbezogene Urkunden (z.B. Sachkundenachweise) sowie Verwaltungsakte mit Dauerwirkung (z.B. Zulassungsbescheid samt dessen Antragsunterlagen) werden während deren Geltungsdauer grundsätzlich nicht gelöscht.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Dillingen a.d.Donau durch eine Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Besteht für Ihr Tätigkeitsfeld eine Zulassungspflicht, so sind Sie zugleich dazu verpflichtet, die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen personenbezogenen sowie anlagenbezogenen Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der einschlägigen EU-Verordnung (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in der jeweils geltenden Fassung).

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau benötigt Ihre Daten, um Ihren Zulassungsantrag in Zusammenarbeit mit der Regierung von Schwaben abschließend bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag entweder nicht bearbeitet oder nicht positiv verbeschieden werden. Verstöße gegen die Zulassungspflicht sind bußgeldbeehrt.